Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Alevitische Bektas-i Kultur Verein in Herne u. Umgebung e.V.

Der Sitz des Vereins ist:

Altcrange 15, 44653 Herne.e

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- b. Der Verein beachtet die Deutschen Steuergesetze.
- c. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch seine Eintragungen in das beim Amtsgericht Herne-Wanne geführte Vereinsregister. Den oben genannten Namen des Vereins darf im genannten Arbeitsgebiet kein anderer Verein verwenden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der gültigen Fassung.
- b. Ziel und Zweck des Vereins ist es, das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen und Ethnien in der Bundesrepublik Deutschland im friedlichen und interkulturellen Kontext zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Die Gemeinde lehnt jegliche bevorzugte und benachteiligte Behandlungen von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Konfession, Sprache, Behinderung und ihres Geschlechtes ab. Hauptziel des Vereins ist es, die kulturelle Identität und die religiösen oder philosophischen Werde der Aleviten-Bektaschiten zu bewahren bzw. die Entwicklung dieser Werte zu fördern.
- c. Der Verein f\u00f6rdert durch integrative soziale und kulturelle Projekte den Respekt und die V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung und organisiert Initiativen zum Abbau des Rassismus. Der Verein f\u00f6rdert seine Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher religi\u00f6ser Bekenntnisse und kultureller sowie ethnischer Herkunft.
- d. Der Verein bekennt sich zu den Menschenrechten und den in Deutschland sowie in der Europäischen Union geltenden Wertvorstellungen. Der Verein bekennt sich insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

- e. Der Verein fördert die Integration beeinträchtigter, behinderter und benachteiligter Menschen in allen Lebensbereichen. Dies soll durch Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Organisationen, die sich für Integration und Inklusion einsetzen, erreicht werden.
- f. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte, vorrangig für Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Religionen. Diese Begegnungs- und Fortbildungsstätte dient der Völkerverständigung sowie der Fort- und Weiterbildung deutscher und ausländischer Mitbürger im Sinne des Vereinszwecks. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden Kultur- und Bildungsveranstaltungen angeboten. Die Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, die auch die Ziele des Vereins verfolgen, wird ebenso angestrebt wie der Aufbau und die Weiterentwicklung von nationalen und internationalen Beziehungen im Rahmen des Vereinszwecks.
- g. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jeder werden, der die nachstehenden Bedingungen erfüllt.
 - o Das Mitglied hat seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
 - Das Mitglied ist volljährig
 - Das Mitglied trägt die Vereinsziele und unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele
 - Das Mitglied stimmt der Vereinssatzung in vollem Umfang zu und leistet dieser auch Folge
 - Das Mitglied stellt seine eigene Weltanschauung hinter die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- b. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vereinsvorstand zu richten. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages dem Antragsteller mitzuteilen. Nach ordnungsgemäßer Aufnahme kann das Mitglied von allen Rechten Gebrauch machen. Mitgliedern, deren Mitgliedschaft mangels Zahlung des Mitgliedsbeitrages erloschen ist, kann die Zahlung aus dem Zahlungsausfallzeitraum auferlegt werden.
- c. Jedes Mitglied hält sich an die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- d. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen.
- e. Jedes Mitglied schützt und verteidigt die Ehre des Vereins, bekennt sich zu den Zielen und Beschlüssen und hilft bei deren Umsetzung.

f. Jedes Mitglied, das sich um den Verein verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes.
- b. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer versto-Ben hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- c. wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider oder vereinsschädigend handelt.
- d. wenn das Mitglied sich rassistisch, faschistisch, fundamentalistisch verhält oder diese Meinungen durch Zeitungen, Zeitschriften oder Flugblätter in und außerhalb des Vereins verbreitet.
- e. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- f. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung berufen werden, die abschließend entscheidet.
- g. Das Mitglied, das ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ist es im Besitz von Vermögensgegenständen, so hat es dieses dem Vereinsvorstand auszuhändigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Die Höhe und den Rahmen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 10 € und für die Ehepartner von Vereinsmitgliedern und Studenten 5 €.

§ 6 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollkommission
- d. Disziplinarkommission
- e. Frauengruppe
- f. Jugendgruppe

§ 7 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten und findet im Dezember eines jeden Jahres statt. Die Wahl des Vereinsvorstandes und anderer Organe findet alle zwei Jahre statt.
- c. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform oder anderen geeigneten (Elektronischen) Medien und Übermittlungswegen, mit denen sich die Mitglieder einverstanden erklärt haben. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.
- d. An der Mitgliederversammlung kann teilnehmen, wer Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins ist oder durch den Vereinsvorstand eingeladen ist.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- f. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die übrigen Bestimmungen der § 7 c e gelten sinngemäß.
- g. Nur ein Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden. Die Ehrenmitglieder können an den Diskussionen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Wer zu einem Organ des Vereins gewählt wurde, kann nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans werden.
- h. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit außer in Fällen der §§ 17, 18 beschlussfähig.
- i. Die Mitgliederversammlung bestimmt ihre Vorgehensweise selbst und wählt für die Dauer der Versammlung einen aus zwei Schriftführern und einem Vorsitzenden bestehenden Rat. Der Rat leitet die Versammlung und führt Protokoll. Die Protokolle müssen von dem Leiter und zwei seiner Stellvertreter unterzeichnet und jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich gemacht werden.
- j. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl mit offener Auszählung. Die Wahl der anderen Mitglieder erfolgt offen und mit einfachen Handzeichen. Wenn ein Mitglied hier die geheime Wahl mündlich beantragt, findet die Wahl im geheimen statt.
- k. Alle Organe bleiben im Amt bis zur nächsten Vorstandswahl.
- Wahlberechtigt sind diejenigen, die drei Monate vor der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder gelten und ihre Mitgliedsbeiträge geleistet haben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Der Mitgliederversammlung wird über die Jahres-Aktivitäten berichtet.
- b. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie wählt und berät den Vorstand.
- d. Sie stellt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- e. Sie bewirkt Ausschließungen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bindende Beschlüsse.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf beruft der Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vereinsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Zeit, Ort und Datum ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen der § 7c und 7i maßgebend.

§ 10 Der Vorstand und Aufgabe des Vorstandes

- a. Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand oberstes Organ des Vereins.
- b. Der Vorstand besteht aus 10 Personen, und zwar aus 7 hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und 3 Beisitzern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Ein/eine Vorsitzende/r
 - o Ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - o Ein/eine Schriftführer/in
 - o Ein/eine stellvertretende Schriftführer/in
 - o Ein/eine Kassierer/in
 - o Ein/eine stellvertretender Kassierer/in
 - o Ein/eine Schiedsrichter/in
 - o Drei Beisitzer
- c. Der Vereinsvorstand verfolgt die Vereinsziele und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- d. Der Vereinsvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in das Beschlussprotokoll übernommen, welches durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes unterzeichnet wird. Die Tagesordnung wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.
- e. Der Vereinsvorstand hat seine Aufgaben auf den neuen gewählten Vereinsvorstand unverzüglich zu übertragen.
- f. Durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frei werdende Positionen sind durch die stellvertretenden Mitglieder zu ersetzen. Die Neubesetzung erfolgt vor dem Hintergrund der Stimmenmehrheit eines jeden stellvertretenden Mitgliedes.

- g. Der Vereinsvorstand darf Arbeitsgruppen bilden, um die Vereinstätigkeit zu vereinfachen.
- h. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch folgende Mitglieder des Vorstandes vertreten:
 - Vorsitzenden
 - o Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
- i. Eine ordnungsgemäße Vertretung des Vereins liegt nur vor, wenn zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
- k. Der Schriftführer führt die Korrespondenz, die Beschlussliste des Vereins und ordnet dessen Unterlagen. Er ist als Sekretär unterschriftsberechtigt und darf Einladungen und Mitteilungen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand durchführen.
- I. Der Kassierer führt die Finanztransaktionen und das Ein- und Ausgabenbuch. Alle Transaktionen sind mittels Quittungen zu belegen. Fehlende Belege können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes, nachträglich, soweit möglich, erstellt werden.
- m. Bei Kongressen, Seminaren und Veranstaltungen bestimmt der Vereinsvorstand, welche Mitglieder den Verein vertreten dürfen.
- n. Der Vereinsvorstand hält pro Quartal eine Sitzung mit der Kontrollkommission ab. Er übergibt ihr die Beschlussliste, Kassenberichte und die Mitgliederliste.

§ 11 Finanzen

Das Vereinsgeld befindet sich entweder auf einem Bankkonto oder in der Vereinskasse. Abhebungen oder Einzahlungen bedürfen der Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder.

Alle Einnahmen aus den kulturellen und sportlichen Aktivitäten werden in das Kassenbuch verbucht.

Die Kosten und Spesen für die o.g. Aktivitäten werden durch den Verein bezahlt.

Der Kassierer ist verpflichtet, Beiträger über 50,-- EUR auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Bei Bedarf darf der Kassierer Beträge bis zu 1.000,-- EUR mit Genehmigung des Vereinsvorstandes und Unterschriften von drei Personen aus dem Vereinsvorstand von dem Bankkonto abheben und für den Verein ausgeben.

§ 12 Kontrollkommission

a. Die Kontrollkommission besteht aus 3 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Kontrollkommission aufgeteilt.

- b. Sie versammelt sich je Quartal einmal und kontrolliert Beschlussliste, Finanzbücher und die Mitgliederliste.
- c. Die Kontrollkommission teilt ihre Tätigkeit dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- d. Im Bedarfsfall nimmt die Kontrollkommission an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil und darf als Prüfer tätig werden, Stimmrecht hat sie nicht.

§ 13 Disziplinarkommission

- Die Disziplinarkommission besteht aus 3 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Disziplinarkommission aufgeteilt.
- Die Disziplinarkommission prüft alle Fälle, die durch den Vereinsvorstand ihr übertragen werden und trifft ihre Entscheidungen innerhalb eines Monats. Die Entscheidung ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- Ohne Ansehen der Person entscheidet die Disziplinarkommission neutral über die Strafen gegen Personen, die sich nicht satzungskonform verhalten haben und verhängt je nach Art und Umfang des Verstoßes folgende Strafen:
 - o Abmahnung
 - Vorübergehender Ausschluss des Mitgliedes bei Verstoß gegen die Satzung
 - Ausschluss des Mitgliedes

§ 14 Frauengruppe

- a. Die Frauengruppe besteht aus 3 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Frauengruppe aufgeteilt.
- b. Die Frauengruppe bestimmt ein Jahresprogramm und teilt diese dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- c. Ihre Mitglieder beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Gleichstellung und der Bindung der Frau in der Gesellschaft.
- d. Die Frauengruppe veranstaltet Programme, Seminare und Kulturaktivitäten.

§ 15 Jugendgruppe

- a. Die Jugendgruppe besteht aus 3 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Jugendgruppe aufgeteilt.
- b. Die Jugendgruppe bestimmt ein Jahresprogramm und teile diese dem Vereinsvorstand schriftlich mit.

- c. Ihre Mitglieder beschäftigen sich im Wesentlichen mit den satzungskonformen Aktivitäten für die Jugend.
- d. Die Jugendlichen veranstalten im Vereinsgebäude soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten. Als Beitrag zur Völkerverständigung führen sie Meinungsaustausch und ggf. gemeinsame kulturelle Zusammenarbeit durch.
- e. Die Jugendgruppe hat das Recht auf Beistand des Vereins.
- f. Die Jugendgruppe ist verpflichtet, sowohl im Vereinsgebäude als auch auswärts die Ehre des Vereins zu schützen.

§ 16 Satzungsänderung

- diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck einzuberufen.
- b. Eine Satzungsänderung kann nur von den Vorstands- oder Vereinsmitgliedern beantragt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer eigenen mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Mitgliederversammlung erfolgen. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von 90 % der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 18 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins gem. § 17 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der AO zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.